

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 19. November 1909. Nr. 66.

Inhalt: 1. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des dritten Nachtrags zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe für 1909 1891
2. **Zoll- und Steuerwesen:** Muster der Erlaubnisfarte (Steuerfarte) für Kraftwagen ausländischer Besitzer bei vorübergehender Benutzung im Inland 1891

Personalveränderungen bei den Stationskontrollleuten 1898
3. **Polizeiwesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1898

1. Marine und Schifffahrt.

Der dritte Nachtrag zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit UnterscheidungsSignalen für 1909“ ist erschienen.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir in Ziffer 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Mai 1908 — Zentralblatt 1908 S. 201 — zum Gesetze, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, erteilten Ermächtigung bestimme ich folgendes:

Die Erlaubnisfarte (Steuerfarte) für einen Kraftwagen eines ausländischen Besitzers bei vorübergehender Benutzung im Inland während eines Aufenthalts von einem Tage ist von den Amtsstellen nach dem anliegenden Muster auszustellen. Die Karte ist aus rotem Schreibleinwand in der Größe von 10,5 : 15,5 cm hergestellt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Untergrund, der in einem wagerecht schraffierten Oval einen Reichs- abler zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite von 4,8 cm.

Berlin, den 12. November 1909.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung: Bermuth.



Steuerkarte

gültig für den ^{ten}

19

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftwagen:
(Betriebsart, Fabrikmarke, Pferdekraft, Eigengewicht)

für

Die Reichsetempelabgabe ist mit 3 M und die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens mit 2 M entrichtet worden.

Amts-
stempel

Nr. der Bezirksliste.

Nr. des Einnahmebuchs.

Zur Beachtung:

Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Kraftwagens auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muß bei jedem Grenzübertritt zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzollmann vorgelegt werden.

(Stüdfite.)

Eingegangen am	Polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am	Eingegangen am	Polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am
19		19	19		19
Eingegangen am	Polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am	Eingegangen am	Polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am
19		19	19		19

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich Preussischen Zollinspektors Goslau der königlich Preussische Zollinspektor Ehlmann den königlich Bayerischen Hauptzollämtern zu Lindau, Memmingen, München, Pfronten und Rosenheim als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in München und an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich Preussischen Zollinspektors Bachholt der königlich Preussische Zollinspektor Kriemhneider den Großherzoglich Badischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Fahr und Pforzheim sowie in bezug auf die Tabaksteuer, die Branntwein- und die Schaumweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich Badischen Finanzämtern als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Karlsruhe vom 1. November 1909 ab beigeordnet worden.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Saufname Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.		4	5	6
1	2	3	4	5	6

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Dogoslan Gung (Gung), Malchinenkloster,	geboren am 26. Dezember 1887 zu Triebitz, österreichischer Staatsangehöriger,	Beleidigung, Eiberschand, Hausfriedensbruch und Betteln.	Königlich Preussischer Regierungspräsident in Ertter,	19. Oktober 1909.
2	Josef Kien Retzer, Sägetisch,	geboren am 18. September 1876 zu Amberg, Bayern, ortsangehörig zu Wittolitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, unberechtigtes Fischen, verbotenes Waffentragen und solche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regensburg,	27. Oktober 1909.
3	Josef Rumpert, Bäcker,	geboren am 26. Oktober 1882 zu Halbshaupt, Bezirk Böhmisches-Weipitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Oktober 1909.
4	Diagenz Misof (Misof), Kleischer,	geboren am 1. (3.) Juni 1858 zu Sangerberg, Bezirk Krupka, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	28. Oktober 1909.
5	Robert Babera, Former,	geboren am 19. April 1862 zu Blansko, Bezirk Boskowitz, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	6. November 1909.
6	Josef Smidts, Kaufmann,	geboren am 30. April 1869 zu Beerz, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Arnberg,	19. Oktober 1909.
7	Gerardus Tilgenkamp, Böttcher,	geboren am 1. Mai 1874 zu Haag, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Ertur,	16. September 1909.
8	Nikolaus Otto Seber, Schreiner,	geboren am 1. Juli 1865 zu Sugern, Schmöritz, tschechischer Staatsangehöriger,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kriebenburg,	18. Juli 1909.

Die Ausweisung der Josepha Raffetzeder (Zentralblatt für 1909, S. 781 Ziffer 9) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

203*